

Grußwort der MD Claudia Schröder stellvertretend für die Niedersächsische Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Cornelia Rundt, anlässlich des 12. Betreuungsgerichtstages Nord vom 24. - 26. September 2015

Sehr geehrter Herr Zander,

sehr geehrter Herr Winterstein,

sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke dem Betreuungsgerichtstag e.V. für die Einladung zu dieser Veranstaltung mit dem, wie ich finde, passenden Motto „Betreuungsrecht unschlagbar!“.

Im Rahmen der Vorbereitungen auf den heutigen Tag hatten Sie mich gebeten, in meinem Grußwort auf zwei Themenschwerpunkte einzugehen:

zum einen auf die Thematik rund um die Zwangsbehandlung und zum anderen auf die Rolle der Betreuungsvereine im Gesamtsystem der rechtliche Betreuung.

Was ich hiermit gerne tue.

Beginnen möchte ich mit Ihren Fragen zur **Zwangsbehandlung**.

Zum **Stadium des Gesetzgebungsverfahrens** in Sachen Änderungsgesetz zum Nds. MVollzG ist Folgendes zu sagen:

In den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Nds.

Maßregelvollzugsgesetzes sind die Änderungen des Anfang des Jahres novellierten Gesetzes bereits eingeflossen. Danach erfolgte die Ressortabstimmung;

so dass der GE aktuell dem Kabinett zur Freigabe der Verbandsanhörung vorliegt.¹

Es wird angestrebt, noch in diesem Jahr die Vorlage des GE im LT zu erreichen und die fachlich-rechtlichen Beratungen mit dem GBD zu beginnen.

¹ Evtl. ist die Freigabe bereits am 22.09.2015 erfolgt und die Verbandsanhörung parallel zum BGT eingeleitet.

Selbstverständlich werden wir – wie nach der GGO vorgesehen - in der Verbandsanhörung alle von den im Referentenentwurf enthaltenen Änderungen betroffenen Verbände und Institutionen beteiligen.

Zum Stichwort **stationäre Zwangsbehandlung als ultima ratio** ist zu sagen, dass der Grundsatz „ambulant vor stationär“ nach wie vor gilt.

Wenn nun doch eine stationäre Aufnahme nach dem PsychKG unumgänglich wird, sind die Kliniken an die Vorgaben des NPsychKG bei Zwangsbehandlungen gebunden. Das novellierte Gesetz wird dazu konkrete Vorgaben enthalten.

Die von Ihnen angestrebte ausreichende **flächendeckende Versorgung** im Rahmen eines ambulanten Versorgungsnetzes betrifft den Bereich der niedergelassenen Fachärztinnen und Fachärzte.

Die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung, die die haus- und fachärztliche Versorgung umfasst, ist Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen. Die vertragsärztliche Bedarfsplanung richtet sich dabei nach der Bedarfsplanungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses. Inhaltlich bestehen daher von hier aus keine Einflussmöglichkeiten, um bei krisenhaften Verläufen schon im Vorfeld eine Zwangseinweisung zu vermeiden.

Demgegenüber obliegt die personelle Ausstattung der **Sozialpsychiatrischen Dienste** der Landkreise, kreisfreien Städte und der Region Hannover der Personalhoheit der Kommunen. Nach PsychKG wird lediglich die fachärztliche Leitung der Sozialpsychiatrischen Dienste gefordert.

In den Sozialpsychiatrischen Verbänden der Landkreise, kreisfreien Städte und der Region Hannover sollen alle vor Ort tätigen Anbieter von Hilfen für Menschen mit psychischen Störungen zusammenwirken. Dort kann unter der Geschäftsführung der Sozialpsychiatrischen Dienste ein regionales Hilfesystem erarbeitet werden.

Nunmehr komme ich auf die im Beschluss des BVerfG geforderte **Dokumentation der Behandlung** zu sprechen.

Die Dokumentation der Behandlung ist eine ärztliche Berufspflicht und dient der Effektivität des Rechtsschutzes und der Sicherung der Verhältnismäßigkeit des

Eingriffs. Es ist daher vorgesehen, ebenso wie bereits im novellierten Nds. MVollzG geschehen, die Pflicht zur Dokumentation ärztlicher Zwangsbehandlungen im novellierten NPsychKG aufzunehmen.

Für eine darüber hinaus gehende Evaluation ärztlicher Zwangsbehandlungen wird derzeit kein Erfordernis gesehen.

Die Therapiefreiheit sowie die individuell zugeschnittenen auf die jeweilige Indikation ausgerichteten stationären Behandlungsmaßnahmen stehen einer Behandlung nach Leitlinien entgegen. Vor diesem Hintergrund ist die Entwicklung von Leitlinien auch nicht vorgesehen.

Als zweiten großen Themenschwerpunkt hatten Sie sich die **Rolle der Betreuungsvereine** in Niedersachsen gewünscht.

Gestatten Sie mir bitte dazu einen kleinen Exkurs:

Vor nunmehr mehr als 20 Jahren ist das Betreuungsrecht, das im Bürgerlichen Gesetzbuch – und dort im Familienrecht - verortet ist, in Kraft getreten.

Dieses wurde als wesentliches Reformwerk zur Verbesserung der Rechtsstellung und Lebenssituation von auf Rechtsfürsorge angewiesenen Menschen konzipiert.

Mit der Einführung des Betreuungsrechts trat an die Stelle einer entmündigenden „Verwaltung“ der Betroffenen eine **maßgeschneiderte persönliche** Betreuung als Unterstützungsleistung. Im Mittelpunkt steht nun der **einzelne** Mensch mit seinen ganz eigenen Wünschen und Vorstellungen.

Die Würde des Menschen sowie Gleichstellung und Integration sind im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verbrieft Grundrechte eines jeden Mitbürgers.

Die UN-Behindertenrechtskonvention unterstreicht diesen Anspruch durch die Forderung der vollen und uneingeschränkten Teilhabe der Menschen mit Behinderung an allen Bereichen gesellschaftlichen Lebens.

Die Realisierung dieser Grundrechte ist jedoch häufig mit Schwierigkeiten verbunden, nämlich dann, wenn jemand aufgrund einer psychischen Erkrankung oder geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, seine

Rechte selbst zu vertreten. Das Betreuungsrecht möchte vor allem sicherstellen, dass diesen Menschen durch das Instrument der Rechtlichen Betreuung ein selbstbestimmtes Leben unter Achtung ihrer Grundrechte ermöglicht wird.

Orientiert am Betreuungsplan für die einzelnen Betreuten und orientiert an ihren Wünschen und Zielvorstellungen ist die Betreuerin oder der Betreuer Koordinatorin oder Koordinator und Vermittlerin oder Vermittler im bestehenden sozialen Hilfsnetzwerk. Sie oder er organisiert Sozialleistungen, setzt Rechtsansprüche durch und greift auf spezifische Hilfsangebote zurück. Durch diese gezielten und individuellen Entlastungen bekommt die oder der zu Betreuende die Möglichkeit, sich weiterzuentwickeln und Selbsthilfepotentiale zu entdecken. Betreuungsarbeit bedeutet in nicht unerheblichem Maße **Hilfe zur Selbsthilfe**.

Hieran knüpft auch das **Behördenstärkungsgesetz** aus Juli 2014² an. Danach sollen die Funktionen der örtlichen Betreuungsbehörde sowohl im Vorfeld als auch im gerichtlichen Verfahren gestärkt werden.

Den Betroffenen sollen andere Hilfen, die der Bestellung eines Betreuers vorgehen und eine Betreuung vermeiden können, besser aufgezeigt und vermittelt und damit Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen wie von der UN-Behindertenrechtskonvention gefordert - auf das Notwendige beschränkt werden. Die Betreuungsbehörde soll wesentlich dazu beitragen, dass in geeigneten Fällen ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer bestellt werden. Genau diese Aufgabe haben die Betreuungsvereine (§ 1908 f Abs. 1 Nummer 2 BGB) ebenfalls.

All unsere Bemühungen sind demgemäß darauf gerichtet, dem betreuten Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe am Rechtsverkehr zu garantieren.

Aus Sicht der niedersächsischen Landesregierung hat sich das Betreuungsrecht in der Rechtspraxis eindeutig bewährt; sowohl die Rechtsstellung als auch die Lebenssituation der zu betreuenden Menschen hat sich entschieden verbessert. Wir kommen zu dem Ergebnis, dass das **Betreuungsrecht unschlagbar ist!**

² Gesetz zur Stärkung der Funktionen der (örtlichen) Betreuungsbehörden; Drittes Betreuungsrechtsänderungsgesetz vom 01.07.2014.

Und das dieses so ist, dazu haben alle hier Anwesenden, aber auch unsere Ehrenamtlichen, ganz maßgeblich beigetragen.

Dafür danke ich Ihnen im Namen der Nds. Landesregierung von Herzen!

Was uns wirklich Sorge bereitet, ist die Tatsache, dass die Anzahl der rechtlichen Betreuungen weiter ansteigt.

Dieser Anstieg ist auch nach Inkrafttreten des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes im Juli 2005 weiter zu verzeichnen, wobei die Tendenz leicht abflachend ist.

In Niedersachsen waren am Jahresende

2013	139.792
2014	139.492

Betreuungsverfahren anhängig.

Die Ursachen hierfür sind Ihnen sicher viel besser bekannt; deshalb werde ich nur einige davon hier ganz kurz in Erinnerung rufen:

Erstens die demografische Entwicklung:

Wir werden immer älter – und wir werden insgesamt immer weniger. Für die deutsche Gesellschaft hat das dramatische Folgen, weil es immer mehr alte und immer weniger junge Menschen geben wird.

Bereits heute ist jede vierte Person in Niedersachsen älter als 60 Jahre. In weniger als einer Generation wird dieser Anteil auf knapp 40 Prozent ansteigen. Auch die Anzahl der Hochbetagten (80 Jahre und älter) wird deutlich anwachsen.

Die Alzheimer´s Disease International³ hat bekannt gegeben, dass die Zahl der Menschen mit Demenz im Jahr 2013 weltweit jetzt auf 44 Millionen geschätzt wird. Bis zum Jahr 2030 wird diese Zahl gemäß einer neuen ADI-Studie mit dem Titel „Die

³ ADI = der in der englischen Hauptstadt London residierende Dachverband der weltweiten Alzheimer Gesellschaften

globalen Auswirkungen der Demenz 2013 bis 2050“ auf 76 Millionen ansteigen. Bis zum Jahr 2050 wird mit einem weiteren Zuwachs auf dann weltweit 135 Millionen Menschen gerechnet.

Zweitens die Auflösung familiärer Strukturen;

Drittens die Zunahme des Betreuungsbedarfs bei jungen Menschen mit psychischen oder Suchterkrankungen, aber auch insgesamt eine Zunahme psychischer Erkrankungen;

Viertens die zunehmende „Verrechtlichung“ der Gesellschaft, die zur Überforderung der Menschen bei der Regelung ihrer alltäglichen Angelegenheiten führt.

Die Übernahme einer Betreuung ist eine vertrauens- und verantwortungsvolle Aufgabe. Dafür kommen in erster Linie Personen in Frage, die den Betroffenen persönlich nahe stehen.

Aber nicht in allen Fällen gibt es diese Personen. In einer Zeit, die den Menschen große Mobilität abverlangt, sind Familien schon arbeitsbedingt häufig durch größere Entfernungen getrennt und können sich daher nicht mehr in dem erforderlichen Maß um ihre Angehörigen kümmern.

Wir brauchen zunehmend die Betreuungsvereine, die engagierte und ihrer sozialen Verantwortung bewusste Menschen gewinnen, die bereit sind, **ehrenamtlich** solche Betreuungsaufgaben zu übernehmen.

Insgesamt wurden in **2014** bei Erstbestellungen **11.392 Familienangehörige** ehrenamtlich und **1.280 sonstige ehrenamtliche** Betreuerinnen und Betreuer bestellt.

An dieser Stelle leisten die Betreuungsvereine ganz viel!⁴

⁴ Betreuungsvereine haben ihre gesetzlich kodifizierte Aufgabe in der Stärkung des Ehrenamtes bzw. in der Gewinnung, Beratung und Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie

Auch der immer stärker werdende und von der Niedersächsischen Landesregierung ausdrücklich begrüßte Wunsch in der Bevölkerung nach privater Vorsorge über Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen ist ohne die Betreuungsvereine nicht umsetzbar. Die Betreuungsvereine tragen mit ihrem Informations- und Beratungsangebot dazu bei, dass dieser Bedarf ebenfalls gedeckt werden kann.

Dieses lässt sich auch mit **Zahlen** belegen:

Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in 2014 rund 6.381 Einführungs- Fortbildungs- und Beratungsstunden für Ehrenamtliche geleistet. Immerhin 9.819 ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer haben teilgenommen.

Zudem wurden rund 279 Informationsveranstaltungen über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen angeboten; 792 Beratungsgespräche mit Bevollmächtigten wurden durchgeführt.

Ich freue mich, dass ich hier heute „verkünden“ darf, dass sich derzeit **57⁵** anerkannte Betreuungsvereine dieser wichtigen sozialstaatlichen Aufgabe mit Erfolg widmen und dabei bis auf wenige Ausnahmen vom Land unterstützt werden.

Wir fördern **anteilig** die anerkannten⁶ Betreuungsvereine nach dem Nds. Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht⁷ in Verbindung mit der Förder-RL.

In diesem Jahr haben wir zum 01.01.2015 eine **neue Förderrichtlinie⁸** in Kraft gesetzt, bei der wir die Vereine aktiv beteiligt und deren Wunsch 1:1 umgesetzt haben.

Das ist ein Novum und nicht selbstverständlich!

bei der Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen durch hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dabei handelt es sich um sog. Querschnittsaufgaben gem. § 1908 f BGB.

⁵ Stand: 04.09.2015

⁶ Die Anerkennung der Betreuungsvereine erfolgt gemäß § 1908 f BGB i.V.m. § 3 Nds. AGBtR.

⁷ § 4 Nds. AGBtR.

⁸ Erl. d. MS v. 24.02.2015, Nds. MBl. Nr. 10/2015, 276 f .

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung und gliedert sich in **zwei Teile**:

Zum einen gibt es einen **Sockelbetrag** zu den Personal- und Sachkosten für die Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben; (bis zu maximal 16.000 Euro).

Zum anderen wird jede geworbene und übertragene ehrenamtliche Betreuung im Folgejahr mit einer **Fallpauschale** honoriert (bis zu maximal 500 Euro). Damit möchten wir einen größeren Anreiz für die Gewinnung und Begleitung Ehrenamtlicher schaffen. Und erhoffen uns im Ergebnis eine höhere Anzahl von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer. Auch können auf eine ehrenamtliche Betreuerin oder einen ehrenamtlichen Betreuer mehrere Fallpauschalen entfallen.

Als außerordentlich bedeutsam ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass durch die hervorragende Arbeit aller anerkannten Betreuungsvereine insgesamt **659 Betreuungsfälle** im Jahr **2014** und sogar **680 Betreuungsfälle** im Jahr **2015** an ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer übertragen wurden.

Im laufenden Förderjahr 2015 lässt sich schon jetzt eine durchschnittliche Förderhöhe von 18.518,50 Euro pro Verein ableiten. Ich finde, dass kann sich durchaus sehen lassen!

Jetzt komme ich zur **Höhe der** zur Verfügung stehenden **Fördermittel**.

Im Doppelhaushalt 2012 und 2013 stand dem MS für eine Förderung der Betreuungsvereine jeweils ein Haushaltsansatz vom 880.000 Euro zur Verfügung.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2014 ist es aber gelungen, eine 14-ige Steigerung der Fördermittel zu erreichen. Der Haushaltsansatz ist in 2014 um 120.000 Euro auf 1 Million Euro erhöht worden.

Die Summe wurde in den MiPla-Ansätzen bis 2018 fortgeschrieben. Auch im aktuellen Förderjahr stehen damit 1 Million Euro als **freiwillige** Leistung des Landes zur Verfügung.⁹

⁹ HH 2013: 573.740,26 Euro Querschnittsförderung; 306.257,07 Euro Fallpauschale;
 HH 2014: 585.000 Euro Querschnittsförderung; 414.996,32 Euro Fallpauschalen;
HH 2015: 812.000 Euro Querschnittsförderung; 187.999,60 Euro Fallpauschalen.

Das ist trotz einer wachsenden Notwendigkeit zum Sparen – ich darf an die verfassungsmäßig vorgeschriebene Schuldenbremse in 2020 erinnern – nicht selbstverständlich.

Mir ist bekannt, dass die Betreuungsvereine sich eine weitere Erhöhung des Sockelbetrages für die von ihnen zu leistende Querschnittsarbeit wünschen. Allerdings können wir derzeit keine bessere als die mit der Novellierung der RL angestrebte Lösung bieten.

Die Erhöhung des Sockelbetrags auf bis zu maximal 16.000 Euro ab 2015 sollte Ihnen die benötigte Planungssicherheit gewähren und geht in die richtige Richtung.

Wichtig ist uns, dass der mit der Förderung beabsichtigte Effekt eines nachhaltigen Anreizes zur Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer weiterhin verfolgt und erhalten bleibt. Aus diesem Grund ist eine weitere Erhöhung der Grundförderung für die Querschnittsarbeit – jenseits der 16.000 Euro – nicht finanzierbar. Es muss ein angemessenes Restbudget für die Fallpauschalen verbleiben.

In diesem Zusammenhang kann ich nicht unerwähnt lassen, dass die Fördersituation im Lande Niedersachsen nicht auf die Landesförderung reduziert werden darf. Die Förderung der anerkannten Betreuungsvereine ist und bleibt eine Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge.

Bevor ich zum Schluss komme, möchte ich noch Stellung zu den von Ihnen **angemerkten Kritikpunkten** an der Landesbetreuungsstelle nehmen.

Die Landesbetreuungsstelle hat sich in diversen Gesprächen und Veranstaltungen immer dafür ausgesprochen, keine Zerschlagung der gewachsenen **Infrastruktur in der Betreuungsvereinslandschaft** vorzunehmen. Sie hat Wort gehalten und sich bis heute daran gehalten.

Die **Anerkennungspraxis** erfolgt nach einer landesweit einheitlichen Anwendung der Anerkennungsvoraussetzungen im Rahmen eines einheitlichen Anerkennungsverfahrens.

Als Grundlage dafür dienen die bundeseinheitlichen Anerkennungsvoraussetzungen hinsichtlich der von Ihnen wahrzunehmenden Querschnittsaufgaben gem. § 1908 f BGB, die es von Landesseite zu konkretisieren gilt. Dieses ist auch in anderen Bundesländern gängige Praxis.

Zudem richtet sich die Anerkennung nach einem Merkblatt, was auf der Homepage der Landesbetreuungsstelle zu finden ist sowie den BAGüS-Empfehlungen¹⁰.

Die Landesbetreuungsstelle hat und das möchte ich hier deutlich betonen, nur bedingt Einfluss darauf, wo sich Betreuungsvereine niederlassen. Es ist aber definitiv nicht der Fall, dass Vereine anerkannt werden, die „in gut versorgten“ Regionen tätig werden sollen.

Im Neuantrag muss der Wirkungsbereich angegeben werden.

Für die sachgerechte Beurteilung des Anerkennungsantrages holt die Landesbetreuungsstelle dann eine Stellungnahme der zuständigen örtlichen Betreuungsstelle¹¹ ein. Hierbei stehen die **Querschnittsarbeit und deren Sicherstellung** im Vordergrund. Bewertet werden z.B. die derzeitige Versorgungslage, künftige Planungen etc.

Es wird daher immer empfohlen, vor Antragstellung in einem Vorgespräch die Konzeption des Betreuungsvereins sowie seinen vorgesehenen Wirkungsbereich mit der oder den örtlichen Betreuungsstelle(n) abzustimmen.

Sollte sich aus der Stellungnahme der örtlichen Betreuungsbehörde ergeben, dass die Querschnittsarbeit im Zuständigkeitsbereich der kreisfreien Stadt, des Landkreises oder der Region Hannover sichergestellt ist, wird die Anerkennung nicht erteilt.

Mir ist bekannt, dass Sie die Situation in der Region Hannover im Blick haben. Diese ist aber ein solitäres Problem. Die Landesbetreuungsstelle ist in Kooperation mit dem MS dabei, die Situation in den Griff zu bekommen.

Auch die von Ihnen als zu weitgehend empfundene „**Kontrollfunktion**“ der Landesbetreuungsstelle richtet sich nach Recht und Gesetz; die rechtlichen

¹⁰ Gemeinsame Empfehlungen zur Anerkennung von Betreuungsvereinen nach § 1908 f BGB des Fachausschusses IV der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) des DLT und DST, Stand: Mai 2015.

¹¹ Kreisfreie Stadt, Landkreis oder Region Hannover.

Grundlagen¹² für die Überprüfung des weiteren Vorliegens der Anerkennungsvoraussetzungen bei bereits anerkannten Betreuungsvereinen wurden zum wiederholten Male in der diesjährigen Informationsveranstaltung für alle anerkannten Betreuungsvereine in Lüneburg dargestellt.

Ferner kann ich es nicht als unwidersprochen stehen lassen, dass die Landesbetreuungsstelle sich „mit der **Netzwerkarbeit** schwer tut“. Bekanntermaßen sind Vertreterinnen und Vertreter beim jährlichen Treffen des NLT und des NST in Hannover anwesend. Auch gibt es jedes Jahr eine große Informationsveranstaltung für alle anerkannten Vereine mit den Verbänden.¹³

Das gesamte Team betreibt eine intensive Einzelfallberatung der Vereine, ist bei der BAGÜS im Fachausschuss IV Betreuungsrecht vertreten, um nur einige Beispiele zu nennen.

Eine Schaffung von Doppelstrukturen ist weder förderlich, noch zielführend. – Zumal die Betreuungsvereine doch über zahlreiche Arbeitsgruppen, Gremien und Plattformen verfügen, über die sie sich regelmäßig austauschen und die sie mit Arbeitsmaterialien versorgen. Auch hat das LS zahlreiche Vordrucke als Arbeitshilfen ins Netz gestellt.

Die anerkannten Vereine leisten mit ihrer Arbeit einen unverzichtbaren Beitrag für die Bürger unserer Gesellschaft, die unserer Solidarität bedürfen.

Sie sind eine wesentliche Säule im System der rechtlichen Betreuung.

Es bleibt daher dabei: „Das Betreuungsrecht ist unschlagbar!“

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche Ihnen noch einen guten und interessanten Verlauf des Betreuungsgerichtstages.

¹² § 1908 f Abs. 2 S. 2 BGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Nds. AGBtR.

¹³ Wohlfahrtverbänden und den kommunalen Spitzenverbänden.